

B. DAS VERHÄLTNIS LIECHTENSTEINS ZUR SCHWEIZ

1. Geschichtlicher Überblick

Liechtenstein wurde durch seine Aufnahme in den Rheinbund im Jahre 1806 souveräner Staat. 1815 wurde es Mitglied des Deutschen Bundes und gehörte in diesem zur 16. Kurie.¹⁾ Die politische und völkerrechtliche Ausrichtung Liechtensteins erfolgte seit Beginn des 19. Jahrhunderts wie schon vorher²⁾ eher zu den aus dem Reich entstandenen Staaten hin, während mit der Schweiz noch keine besonderen völkerrechtlichen Beziehungen bestanden. Diese eher "multilaterale" Ausrichtung Liechtensteins fand ihr Ende mit der Auflösung des Deutschen Bundes im Jahre 1866.

Es folgte eine Phase der bilateralen Ausrichtung, und zwar vor allem nach Österreich-Ungarn hin. Diese zweiseitigen Beziehungen waren zwar vorherrschend bis zum Zusammenbruch der Donaumonarchie, aber schon 1848 hatten sich erste Stimmen zu einer engeren Zusammenarbeit mit der benachbarten Schweiz geregt. So verlangte 1860 die öffentliche Meinung eine Umorientierung nach der Schweiz hin und damit die Auflösung des Zollvertrages mit Österreich-Ungarn aus dem Jahre 1852. Der Landtag, die Liechtensteinische Legislative, lehnte diese Forderungen aber ab. - Dass die einseitig nach Österreich-Ungarn ausgerichtete Politik ernsthafte Gefahren vor allem im Ersten Weltkrieg mit sich brachte, wird an anderer Stelle gezeigt.³⁾

Der Zusammenbruch der Habsburg-Monarchie war dann jedoch endgültig das Signal für eine aussenpolitische Weichenstellung in Richtung Schweiz. Auch diese Phase liechtensteinischer "Anlehnungspolitik" gestaltete sich vorerst vor allem bilateral.

Die zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Liechtenstein

1) Dazu gehörten ferner die hohenzollernschen Länder bis zu ihrer Einverleibung in Preussen, die reussischen Fürstentümer, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck und später Hessen-Homburg.

2) Vgl. MALIN, Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800 bis 1815, Diss. Freiburg, 1952

3) Vgl. S. 9